



## **Tennisclub Taufkirchen e.V.**

### **Satzung**

### **(Neufassung Januar 2010)**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- a) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Taufkirchen e.V.“
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Taufkirchen (Vils)
- c) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
- d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck und –ziele, Gemeinnützigkeit**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, wird ehrenamtlich geführt und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Ziele verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- d) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports, der tennissportlichen Jugendhilfe, die Bereitstellung angemessener Spielmöglichkeiten und die Teilnahme an tennissportlichen Wettkämpfen.
- e) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sport-Verband e.V.

### **§ 3 Finanzierung**

- a) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- b) Bei Vereinseintritt haben die Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu leisten.
- c) Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- d) Festgesetzte Jahresbeiträge sind mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres ausgeschlossen wird, austritt oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- e) Spenden und sonstige Erträge dienen ebenfalls der Vereinsarbeit.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- a) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- b) Die Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv sein. Aktive Mitglieder sind solche, die sich sportlich am Tennisspiel des Vereins betätigen; die Übrigen sind passive Mitglieder.
- c) Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es muss sichergestellt sein, dass eine Mitgliedschaft nur zur Förderung der Zwecke und Ziele des Vereins erfolgt.
- d) Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit Austritt innerhalb einer 4-wöchigen Kündigungsfrist,
  - b. mit dem Tod
  - c. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung – insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten. Der/die Betroffene muss Gelegenheit zur Anhörung und Rechtfertigung erhalten.

### **§ 5 Aufgaben und Rechte der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder sollen die Zwecke und Ziele des Vereins nach ihren möglichen Kräften unterstützen und fördern.
- b) Alle Mitglieder, bei natürlichen Personen aber erst ab dem 16. Lebensjahr (bisher 18. Lebensjahr), haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung, das Recht auf Antragsstellung und auf Einreichung von Vorschlägen. Eine schriftlich formulierte Stimmrechtübertragung ist möglich.
- c) Alle aktiven Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen und Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platz- und Spielordnung und der

sonstigen Vereinsanordnungen zu benützen, soweit sie den Beitrag fristgerecht einbezahlt haben.

- d) Alle Mitglieder (aktive und passive) sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung (§7)
- b. die Vorstandschaft (§8a)
- c. der Vorstand (§8b)

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste und letztlich entscheidende Organ des Vereins.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal möglichst im ersten Kalenderhalbjahr statt.
- c) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand mit einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch e-mail an die vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene e-mail Adresse und über das Amtsblatt der Gemeinde die Mitglieder einladen.
- d) Anträge zur Mitgliederversammlung können bis 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Über die Aufnahme in die endgültige Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- e) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einladen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes diese schriftlich beantragt.
- f) Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung
  - Entgegennahme der Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfer (Revisoren)
  - Entlastung der Vorstandschaft
  - Wahl der Vorstandschaft
  - Wahl der Revisoren (§ 9)
  - Beschlussfassung über Anträge

- Beschlussfassung über Ausschlüsse aus dem Verein
  - Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
  - Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren (§ 3b)
- g) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Der/die Schriftführer/in erstellt zumindest eine Ergebnisniederschrift, die von der Versammlungsleitung und Schriftführung zu unterzeichnen ist.
- h) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen wirksam. Bei Stimmengleichheit hat die Versammlungsleitung das Recht zum Stichentscheid.
- i) Beschlüsse zu Satzungsänderungen werden mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen rechtswirksam.

### **§ 8 Vorstand und Vorstandschaft**

- a) Die Vorstandschaft besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden
  - dem Stellvertreter / der Stellvertreterin
  - dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
  - dem Schriftführer / der Schriftführerin
  - 1. Sportwart
  - 2. Sportwart
  - 1. Jugendwart
  - 2. Jugendwart
  - 1. technischer Leiter
  - 2. technischer Leiter
  - ggfs. dem Ehrenvorsitzenden / der Ehrenvorsitzenden, der bzw. die ggf. durch die Mitgliederversammlung gewählt wird und dann Vorstandschaftsmitglied mit beratender Stimme wird; eine solche Wahl ist auf Lebenszeit des Betroffenen möglich.
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende
  - der Stellvertreter / die Stellvertreterin
  - der Schatzmeister / die Schatzmeisterin
- c) Vorstand und Vorstandschaft werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt (Wiederwahl ist zulässig).

- d) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- e) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
- f) Sollte nach Ablauf der Amtszeit die rechtsgültige Neuwahl der Vorstandschaft noch nicht erfolgt sein, bleiben der bisherige Vorstand und die bisherige Vorstandschaft bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.
- g) Sitzungen von Vorstand und Vorstandschaft können getrennt oder auch gemeinschaftlich stattfinden. Sie können schriftlich, mündlich oder per E-Mail einberufen werden.
- h) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind;
- i) die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind.
- j) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands bzw. der Vorstandschaft wirksam.
- k) Bei Beschlüssen der Vorstandschaft hat bei Stimmgleichheit der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, das Recht auf Stichentscheid.
- l) Der Vorstand kann einen Fachbeirat einrichten, dessen Mitglieder ernennen und in fachlichen Fragen deren Rat berücksichtigen. Der Fachbeirat wird vom stellvertretenden Vorsitzenden geführt.

#### **§ 9 Revisionsstelle**

- a) Die Revisionsstelle umfasst zwei Personen oder kann einer juristischen Person anvertraut werden. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Der Revisionsstelle obliegen die Prüfung der Buchführung, der Jahresrechnung und der Beachtung des Vereinszweckes (Gemeinnützigkeit).
- c) Sie hat jederzeit das Recht zur Prüfung der Buchführung des Vereins und die Pflicht, bei der Mitgliederversammlung den Revisionsbericht mündlich und schriftlich vorzutragen; ggfs. muss die Entlastung der Vorstandschaft beantragt werden.


#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- b) Dem Auflösungsbeschluss müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Taufkirchen/Vils zu, die es unmittelbar und

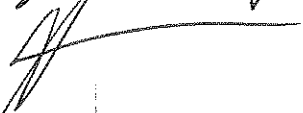

ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung mit ... Mitgliedern am 29. Januar 2010 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

.....  
Leitung der Mitgliederversammlung

  
Sven Cebal  
Johannes Thew  
Sandra Tanja  
Andreas Rohlf  
Hannes Bauer  
D. Müller  
Walter Wale  
Johannes Thew  
Christian Ochs  
R. Jutz  
H. Boenig  
F. Metzger  
Falkner Weisand  
Robert Rodig

.....  
Protokollführung

Johannes Alfred  
Bey Fost  
Gerold Ochs  
W. Bey  
R. Hubs  
Prof. Juvalleger  
  
Johannes  
Michael W.  
Stauff M.  
Bastian  
W. W. B.  
A. H. B.  


W. Bling  
Erida H<sup>o</sup>C  
M. Berg